

svAktuell

Informationen über die Pensions- und Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft

INHALT

- 4** **Ihr frühester Pensionszeitpunkt**
Beginnend ab 1. Juli 2004 wird die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension schrittweise angehoben. In diesem Artikel wird gezeigt, wann Frauen und Männer bestimmter Geburtsjahrgänge in Pension gehen können.
- 5** **Frühpension für Langzeitversicherte**
Frauen mit 480 und Männer mit 540 Beitragsmonaten sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Anhebung des Pensionsalters nicht betroffen. svAktuell bringt diese Regelungen im Detail.
- 8** **Schluss mit dem Rauchen**
Mit einer breit angelegten Kampagne beschreiten die Sozialversicherungsträger innovative Wege zur Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit.
- 10** **One-Stop-Service – Pilotbetrieb im Burgenland**
Vor kurzem wurde die Kundenbetriebszone der Landesstelle Burgenland neu gestaltet. Die Versicherten profitieren von einem besseren Serviceangebot.

Harmonisierung der Pensionssysteme

Die Bundesregierung hat noch vor der Sommerpause die Pensionsreform beschlossen. Die wichtigsten Bestimmungen wurden in der Juni-Ausgabe von svAktuell bereits behandelt; ergänzende Informationen über die so genannte Hacklerregelung finden Sie auf Seite 5. Parallel mit der Verabschiedung der Pensionsreform wurde angekündigt, im nächsten Schritt alle österreichischen Pensionssysteme zu „harmonisieren“. Vorbild dafür soll das Pensionsrecht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sein, alle anderen Systeme, wie das Pensionsrecht der Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern usw. sollen den ASVG-Bestimmungen angeglichen werden.

Wenig Änderungen für Selbständige

Die größten Veränderungen sind im Pensionsrecht der Beamten zu erwarten, und zwar sowohl auf der Beitragsseite als auch bei den Leistungen. Allerdings wird die Harmonisierung des Beamtenrechtes nicht einfach und vermutlich nur mit sehr langen Übergangsfristen durchzusetzen sein. Es müssten nämlich auch die Regelungen der Landesbeamten geändert werden, was allerdings außerhalb der Kompetenz der Bundesgesetzgebung liegt.

In der öffentlichen Diskussion über die Notwendigkeit einer Harmonisierung wird häufig auch das Pensionsrecht der Wirtschaftstreibenden und Bauern genannt. Im Bereich der

Selbständigen gibt es allerdings kaum Handlungsbedarf. Das ASVG gilt zwar im Wesentlichen für Arbeiter und Angestellte, enthält aber keine gravierenden Unterschiede zum gewerblichen und bäuerlichen Pensionsrecht. Die Harmonisierung fand nämlich bereits 1979 mit einer Reform der „Wanderversicherung“ statt.

Gleiche Pensionsberechnung durch Wanderversicherung

Nach dem Prinzip der Wanderversicherung gelten für die Berechnung der ASVG-, GSVG- und BSVG-Pensionen – mit Ausnahme der knappschaftlichen Pensionsversicherung – nahezu identische Bestimmungen:

Aus allen vorhandenen Beitragsgrundlagen, egal ob sie aus einer selbständigen oder einer unselbständigen Tätigkeit stammen, wird die Pensionsbemessungsgrundlage gebildet und aus sämtlichen Versicherungsmonaten werden die „Pensionsprozente“ abgeleitet. Auch hier ist jeder Monat gleich viel wert.

Auch die Pension selbst wird vom zuständigen Pensionsinstitut nach völlig gleichen Bestimmungen berechnet. Was die Pension betrifft, ist es also unwesentlich, welcher Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung für die Auszahlung der Leistung zuständig ist. Das Ergebnis hängt immer nur von der Bemessungsgrundlage, den aus der Versicherungsdauer resultierenden Pensionsprozenten und dem Alter bei Pensionsantritt ab.



Unterschiede im Beitragsrecht

Bevor es zu einer Harmonisierung kommen kann, muss geprüft werden, welche Unterschiede im Pensionsrecht der Selbständigen und Unselbständigen bestehen. Neben der berufsbedingten „Spezialität“ einer „Fortbetriebspension für Witwen und Witwer“ werden vor allem die Begriffe „Invalidität“ (gilt für Arbeiter), „Berufsunfähigkeit“ (für Angestellte) und „Erwerbsunfähigkeit“ (für Selbständige) unterschiedlich definiert. Ob hier eine Harmonisierung sinnvoll ist, müssen die Experten entscheiden.

Ungleiche Beitragssätze

Wichtigere Abweichungen sind jedenfalls im Beitragsrecht anzutreffen. Der ASVG-Beitragssatz in Höhe von 22,8 Prozent wird zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer so aufgeteilt, dass der Dienstnehmer nur 10,25 Prozent der Beitragsgrundlage zahlt. Bei den Selbständigen hingegen muss der Versicherte für den gesamten Beitrag selbst aufkommen: Wirtschaftstreibende zahlen für ihre Pensionsversicherung derzeit 15 Prozent, Bauern 14,5 Prozent und freiberufliche Ärzte, Apotheker und Patentanwälte 20 Prozent der Beitragsgrundlage. Zu bedenken ist ferner, dass das Beitragsaufkommen der Gewerbetreibenden aus deren Steueraufkommen verdoppelt wird.

Hohe Mindestbeitragsgrundlagen der Selbständigen

Will man aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit die Beitragssätze der Selbständigen in einem bestimmten Ausmaß anheben, so müsste gleichzeitig die hohe monatliche GSVG-Mindest-Beitragsgrundlage (Wert 2003: 1.072,82 €) auf das Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (heuer: 309,38 €) herabgesetzt werden.

Eine solche Maßnahme würde sich jedoch negativ auf die Höhe der Pension für Selbständige auswirken. Die relativ hohe GSVG-Mindestbeitragsgrundlage führt nämlich dazu, Verlustjahre, die bei Selbständigen z. B. auch durch notwendige Investitionen entstehen können, wenigstens zum Teil aufzufangen.

Unüberwindliche Hürden im Pensionsrecht der Beamten?

Fundamental sind die Unterschiede zwischen der gesetzlichen Pensionsversicherung und dem Pensionsrecht der Beamten: Bei den Beamten gibt es kein ungleiches Pensionsalter zwischen Männern und Frauen, keinen Dienstgeber-Anteil beim Pensionsbeitrag, keine Höchst-Beitragsgrundlage, keine Abfertigung und vieles mehr.

Harmonisierung würde also bedeuten, dass generell ein einheitliches Pensionsalter für Frauen und Männer eingeführt wird, es müsste eine Regelung bezüglich der Höchstbeitrags-

grundlage gefunden werden, die Dienstgeber (Bund, Länder, Gemeinden usw.) müssten auch einen Teil der Pensionsbeiträge zahlen, usw.

Leichter wird man sich tun, wenn die Angleichung nur die heute unter 35-Jährigen betrifft. Dann könnten die Beamtenpensionsansprüche der Älteren in etwas modifizierter Form auslaufen. Das wird freilich noch einige Jahrzehnte dauern.

Allein an diesen Beispielen sieht man, dass die Regierung vor einer schwierigen Aufgabe steht. SVAktuell wird über die weitere Entwicklung berichten. ■

Die SVA im Internet-Portal der Sozialversicherung

Seit 1. August 2003 präsentiert die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ihr breit gefächertes Informations- und Serviceangebot im Internet-Portal der österreichischen Sozialversicherung. Die bisherige Internet-Adresse www.sva.or.at wird beibehalten, selbstverständlich kann aber zum Einsteigen auch die Portaladresse www.sozialversicherung.at verwendet werden.

Die SVA war eines der ersten Sozialversicherungsinstitute, das über eine eigene Homepage verfügte: Bereits seit März 2000 können sich interessierte Besucher über die Kranken- und Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen informieren, online Broschüren und andere Informationen anfordern, Anträge einbringen und vieles andere mehr.

Mitarbeiter der SVA waren an der Entwicklung des Internet-Portals von allem Anfang an eingebunden. Jetzt ist es soweit, dass auch die SVA mit einer völlig neuen Homepage in das gemeinsame Portal der Sozialversicherung eintritt und damit ein weiteres Kapitel der elektronischen Information aufschlägt. Die SVA hält für ihre Versicherten und Pensionisten ein noch umfangreicheres Informations- und Serviceangebot bereit. Die Online-Services werden so manchen Weg zu einer Landesstelle der SVA unnötig machen, weil über die Homepage in den meisten Fällen eine direkte Kontaktaufnahme mit der SVA möglich ist.

Steigende Zugriffszahlen zeigen, wie intensiv das Internet-Angebot der Sozialversicherung genutzt wird: Mehr als 50.000 User informieren sich regelmäßig über das Informationsangebot der Sozialversicherung. Laufende Kontrollen tragen dazu bei, dass die angebotenen Informationen auch dem Kundenbedürfnis entsprechen.

Die Kundenfreundlichkeit des Internet-Portals hat bereits internationale Anerkennung gefunden. Anlässlich der e-government-Konferenz der Europäischen Union im Juli 2003 wurde das Portal der österreichischen Sozialversicherung unter fast 400 Bewerbern unter die besten 65 best-practice-Projekte gereiht.



Im Interesse der Frauen

Frauenspezifische Maßnahmen bei der Pensionsversicherungsreform

„Ich habe von Anfang an dafür gekämpft, dass die Pensionen nicht einseitig zu Lasten der Frauen gesichert werden. Durch fünf spezifische Maßnahmen werden nun die Lebensumstände der Frauen besonders berücksichtigt,“ führte Maria Rauch-Kallat, die neue Ministerin für Gesundheit und Frauen, anlässlich der Beschlussfassung zur jüngsten Pensionsreform aus.



SVAktuell veröffentlicht im Folgenden die Aussendung des Ministeriums:

1. Volle drei Jahre weniger Durchrechnungszeitraum für jedes Kind

Der Durchrechnungszeitraum von derzeit 15 Jahren wird – beginnend mit dem Jahr 2004 – schrittweise auf 40 Jahre (Endausbau 2028) angehoben. Als spezielle Maßnahme für Mütter (bzw. Väter) mit Kindererziehungszeiten wird nun der Durchrechnungszeitraum um volle drei Jahre pro Kind reduziert, unabhängig davon, in welchen Abständen die Kinder geboren wurden. Frauen haben dadurch deutlich geringere „Durchrechnungsverluste“. Für eine Mutter mit z. B. zwei Kindern bleibt es daher bis 2010 bei der Durchrechnung der besten 15 Jahre.

2. Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten

Derzeit ist die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Dieser Richtsatz wird bis 2028 schrittweise um 2 Prozent pro Jahr angehoben, und zwar von 100 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes auf 150 Prozent. Das bedeutet im Endeffekt inklusive Inflationsabgeltung mehr als eine Verdoppelung der derzeitigen Bemessungsgrundlage von 643,54 € (2003) auf ca. 1.600 € (2028).

3. Anhebung der pensionsbegründenden Kindererziehungszeiten von 18 auf 24 Monate je Kind

Die Erfüllung eines Pensionsanspruches, der von bestimmten Versicherungszeiten abhängt (bei der Alterspension müssen grundsätzlich mindestens 15 Beitragsjahre vorliegen),

wird dadurch speziell für Frauen mit mehreren Kindern wesentlich erleichtert.

4. Begünstigung von Frauen durch die „Hacklerregelung neu“

Um mit 55 Jahren in Frühpension gehen zu können, müssen Frauen 40 Beitragsjahre aufweisen können. Weil es sich dabei jedoch um eine Frühpension handelt, müssen sie Abschläge von ihrer Pension in Kauf nehmen. Diese Abschläge werden in Zukunft jedoch nicht mehr vom Regelpensionsalter (60), sondern vom jeweils geltenden Frühpensionsalter (derzeit 56^{1/2}) berechnet. Das bedeutet,

den. Frauen mit langer Versicherungsdauer bekommen daher höhere Pensionen als bisher.

5. Möglichkeit für Selbständige, die Beitragsgrundlage aufzustocken

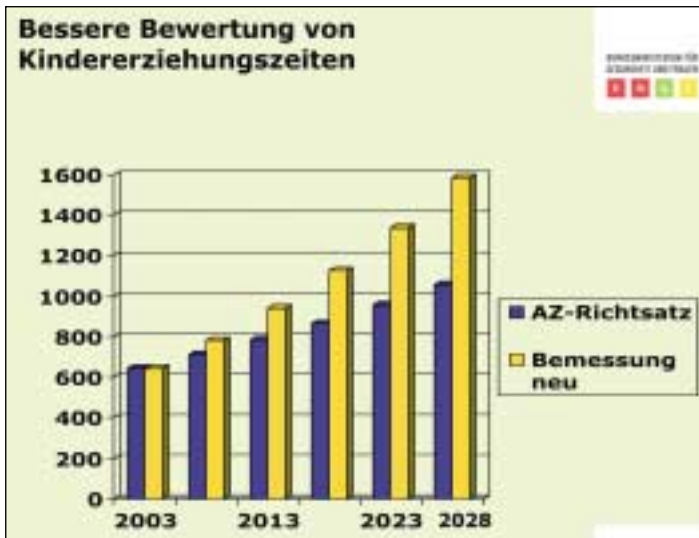
In der Unternehmensgründungsphase besteht für selbständig erwerbstätige JungunternehmerInnen naturgemäß ein hoher Investitionsbedarf, der sich regelmäßig in Form entsprechend verminderter Einkünfte niederschlägt. Daraus folgen entsprechend niedrige Beitrags- und Bemessungsgrundlagen für die Pension.

Mit der Pensionsversicherungsreform wird nun für JungunternehmerInnen die Möglichkeit geschaffen, in den ersten drei Gründungsjahren ihre Beitragsgrundlage um steuerlich anerkannte Investitionen aufzustocken. Dadurch können Selbständige eine höhere Bemessungsgrundlage und damit eine höhere Pension erreichen. Dies ist insbesondere für Unternehmerinnen interessant, da sie zumeist niedrigere Beitragsgrundlagen haben als ihre männlichen Kollegen.

Diese Maßnahmen zeigen, dass die Betreuungsleistungen für Kinder, die in unserer Gesellschaft nach wie vor fast ausschließlich von Frauen bewältigt werden, sowie generell die spezifischen Lebensumstände der Frauen

bei der Pensionsversicherungsreform in einem außerordentlichen Ausmaß berücksichtigt worden sind. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass sich die Einkommensschere zwischen Frauen und Männern bei den Pensionen verkleinert.

Umfassende Informationen finden interessierte LeserInnen auch auf



dass in Hinkunft die Pensionsabschläge gegenüber der bestehenden Rechtslage deutlich verringert wer-

der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen www.bmgf.gv.at.



Ihr frühester Pensionszeitpunkt

Mit der Pensionsreform wird das Frühpensionsalter schrittweise angehoben. Für die angeführten Geburtsjahrgänge gelten die Altersgrenzen lt. Tabelle, sofern keine „Hacklerregelung“ (Seite 5) zutrifft. Fällt der Geburtstag auf einen Monatsersten, so gilt der Pensionsbeginn des Vormonates. Eine am 1. 10. 1947 geborene Frau kann daher am 1. 2. 2004 in Frühpension gehen. Für ältere Versicherte gilt das bisherige Frühpensionsalter (max. 56,5 bzw. 61,5 Jahre) weiter.

FRAU: 1950 / MANN: 1945

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 07. 07
Februar	01. 08. 07
März	01. 09. 07
April	01. 11. 07
Mai	01. 12. 07
Juni	01. 01. 08
Juli	01. 03. 08
August	01. 04. 08
September	01. 05. 08
Oktober	01. 07. 08
November	01. 08. 08
Dezember	01. 09. 08

FRAU: 1954 / MANN: 1949

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 11. 12
Februar	01. 12. 12
März	01. 01. 13
April	01. 03. 13
Mai	01. 04. 13
Juni	01. 05. 13
Juli	01. 07. 13
August	01. 08. 13
September	01. 09. 13
Oktober	01. 11. 13
November	01. 12. 13
Dezember	01. 01. 14

FRAU: 1951 / MANN: 1946

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 11. 08
Februar	01. 12. 08
März	01. 01. 09
April	01. 03. 09
Mai	01. 04. 09
Juni	01. 05. 09
Juli	01. 07. 09
August	01. 08. 09
September	01. 09. 09
Oktober	01. 11. 09
November	01. 12. 09
Dezember	01. 01. 10

FRAU: 1955 / MANN: 1950

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 03. 14
Februar	01. 04. 14
März	01. 05. 14
April	01. 07. 14
Mai	01. 08. 14
Juni	01. 09. 14
Juli	01. 11. 14
August	01. 12. 14
September	01. 01. 15
Oktober	01. 03. 15
November	01. 04. 15
Dezember	01. 05. 15

FRAU: 1947 / MANN: 1942

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
September	01. 02. 04
Oktober	01. 05. 04
November	01. 06. 04
Dezember	01. 07. 04

FRAU: 1948 / MANN: 1943

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 10. 04
Februar	01. 11. 04
März	01. 12. 04
April	01. 03. 05
Mai	01. 04. 05
Juni	01. 05. 05
Juli	01. 07. 05
August	01. 08. 05
September	01. 09. 05
Oktober	01. 11. 05
November	01. 12. 05
Dezember	01. 01. 06

FRAU: 1952 / MANN: 1947

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 03. 10
Februar	01. 04. 10
März	01. 05. 10
April	01. 07. 10
Mai	01. 08. 10
Juni	01. 09. 10
Juli	01. 11. 10
August	01. 12. 10
September	01. 01. 11
Oktober	01. 03. 11
November	01. 04. 11
Dezember	01. 05. 11

FRAU: 1956 / MANN: 1951

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 07. 15
Februar	01. 08. 15
März	01. 09. 15
April	01. 11. 15
Mai	01. 12. 15
Juni	01. 01. 16
Juli	01. 03. 16
August	01. 04. 16
September	01. 05. 16
Oktober	01. 07. 16
November	01. 08. 16
Dezember	01. 09. 16

FRAU: 1949 / MANN: 1944

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 03. 06
Februar	01. 04. 06
März	01. 05. 06
April	01. 07. 06
Mai	01. 08. 06
Juni	01. 09. 06
Juli	01. 11. 06
August	01. 12. 06
September	01. 01. 07
Oktober	01. 03. 07
November	01. 04. 07
Dezember	01. 05. 07

FRAU: 1953 / MANN: 1948

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 07. 11
Februar	01. 08. 11
März	01. 09. 11
April	01. 11. 11
Mai	01. 12. 11
Juni	01. 01. 12
Juli	01. 03. 12
August	01. 04. 12
September	01. 05. 12
Oktober	01. 07. 12
November	01. 08. 12
Dezember	01. 09. 12

FRAU: 1957 / MANN: 1952

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 11. 16
Februar	01. 12. 16
März	01. 01. 17
April	01. 03. 17
Mai	01. 04. 17
Juni	01. 05. 17
Juli	01. 07. 17
August	01. 08. 17
September	01. 09. 17

Für Jüngere ist eine Pension vor dem Regelpensionsalter nur noch aus gesundheitlichen Gründen möglich.



Frührenten für Langzeitversicherte

Für Versicherte mit sehr vielen Versicherungsmonaten hat die Politik im Zusammenhang mit der Pensionsreform die von vielen als diskriminierend empfundene Bezeichnung „Hackler“ geprägt. Gemeint sind Frauen und Männer einiger Geburtsjahrgänge, die unter bestimmten Voraussetzungen von der weiteren Anhebung des Frührentenalters nicht betroffen sind. Ältere Geburtsjahrgänge können auch ohne „Hacklerregelung“ ab 55 (Frauen) bzw. ab 60 (Männer) eine vorzeitige Alterspension beziehen.

Frauen müssen mindestens 480 und Männer mindestens 540 Beitragsmonate* erworben haben, um – ohne gesundheitliche Beeinträchtigung – einen vorzeitigen Pensionsantritt realisieren zu können. Für jede Fallgruppe gelten unterschiedliche Bestimmungen über die Pensionsberechnung. Allgemein gilt, dass die Pensionseinbuße maximal 10 Prozent jener Pension betragen darf, die nach der im Dezember 2003 gültigen Rechtslage gebührt hätte. Die Eckpunkte dieser Rechtslage: 2 Pensionsprozente pro Versicherungsjahr, maximaler Abschlag 10,5 Prozentpunkte, Bemessungszeit je nach Pensionsbeginn 180 bis 210 Beitragsmonate.

Fallgruppe I

Frauen, geb. 1. 10. 45 bis 31. 12. 48, Männer, geb. 1. 10. 40 bis 31. 12. 43

Pension ab 55/60 Jahren, sofern bis 31. 12. 03

480/540 Beitragsmonate vorliegen

Keine Änderung der Pensionsberechnung gegenüber der derzeitigen Rechtslage: Bemessungszeit max. 182 Monate. Pro Versicherungsjahr gebühren 2 Pensionsprozente. Der Abschlag für den vorgezogenen Pen-

sionsantritt beträgt 3 Prozentpunkte pro Jahr, maximal 10 Prozentpunkte.

Frauen mit 40 Versicherungsjahren erhalten daher 70 Prozent, **Männer** mit 45 Versicherungsjahren sogar 80 Prozent der Bemessungsgrundlage (= Höchstausmaß) als Pension.

Fallgruppe II

Frauen, geb. 1. 1. 49 bis 31. 12. 51, Männer, geb. 1. 1. 44 bis 31. 12. 46, sowie Frauen und Männer aus der Fallgruppe I, die die notwendigen 480/540 Beitragsmonate erst 2004 oder später nachweisen können.

Pension ab 55/60 Jahren bzw. sobald 480/540 Beitragsmonate vorliegen.

Bemessungszeit maximal 188 Monate. Pro Versicherungsjahr gebühren 2 Pensionsprozente. Es gilt jedoch eine gegenüber der Fallgruppe I verschärfte Abschlagsregelung: Der Abschlag beträgt pro Jahr 4,2 Prozent der Pension. Er wird nicht vom Regelrentenalter (60/65 Jahren) gerechnet, sondern von dem Zeitpunkt, ab dem nach neuer Rechtslage eine vorzeitige Alterspension in Anspruch genommen werden darf (Seite 4).

Die Abschläge werden – anders als in Gruppe I – auch bei Männern spürbar, weil die Obergrenze von 80 Pensionsprozente bereits vor der Abschlagsberechnung wirksam wird.

Beispiel: Ein im Dezember 1946 geborener Mann geht mit 60, also am 1. Jänner 2007 in Frührenten. Sein Rentenalter wäre lt. Tabelle der 1. 1. 2010 (63 Jahre).

Die 45 Beitragsjahre führen zwar zu 90 Pensionsprozente, werden aber bereits im ersten Schritt auf 80 Pensionsprozente (Höchstausmaß) reduziert. Jetzt folgt die Berechnung des Abschlages: Er beträgt wegen des um 3 Jahre vorgezogenen Rentenalters 12,6 Prozent (3 x 4,2%), das ergibt 69,92 Pensionsprozente.

Zum Vergleich wird eine Pension auf

Basis Rechtslage 2003 gerechnet. Der „alte“ Abschlag führt zu 79,5 Pensionsprozente, von denen nun die größtmögliche Einbuße (10%) abgezogen wird. Die Pension beträgt daher im Beispiel 71,55 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Fallgruppe III

Frauen, geb. 1. 1. 52 bis 30. 6. 53, Männer, geb. 1. 1. 47 bis 30. 6. 48

Pension ab 56,5/61,5 Jahren bzw. sobald 480/540 Beitragsmonate vorliegen.

Der früheste Rentenbeginn liegt für diese Fallgruppe erst im Jahr 2009, dennoch auch hier ein kurzer Überblick über die Grundsätze der Rentenberechnung. Bemessungszeit und Rentenprozente hängen vom frühestmöglichen Rentenzeitpunkt ab. Könnte jemand im Jahr 2009 in Renten gehen, so beträgt seine Bemessungszeit 21 Beitragsjahre, auch dann, wenn die Pension erst später angetreten wird. Die Bemessungszeit steigt pro Kalenderjahr um 12 Beitragsmonate, also auf 22 Beitragsjahre im Jahr 2010, auf 23 Beitragsjahre im Jahr 2011 usw. Auch die Rentenprozente richten sich nach dem frühestmöglichen Rentenzeitpunkt: Pro Versicherungsjahr gebühren bei einem möglichen Rentenantritt im Jahr 2009 1,90, im Jahr 2010 1,85 und ab dem Jahr 2011 1,78 Pensionsprozente. Der Abschlag ist wie bei Fallgruppe II mit 4,2 Prozent der Pension festgelegt und kann maximal 14,7 Prozent ausmachen. Wichtig ist, dass auch für diese Fallgruppe die Pensionseinbuße gegenüber der Pension mit Rechtslage 2003 höchstens 10 Prozent ausmachen darf.

Fallgruppe IV

Schwerarbeiterregelung für Frauen, geb. 1. 1. 52 bis 31. 12. 63 und Männer, geboren 1. 1. 47 bis 31. 12. 58

Pension ab 55/60 Jahren bzw. sobald 480/540 Beitragsmonate vorliegen.

Zu dieser Fallgruppe fehlt noch eine Verordnung des Sozialministers. SV-Aktuell wird zu gegebener Zeit auf diese Regelung zurückkommen. ■

* es zählen auch Ersatzzeiten für Präsenzdienst (max. 30 Monate) und für Kindererziehung (max. 60 Monate) und Wochengeld.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Kindererziehungszeiten auch im Ausland vor 1995

Die Rechtslage

Seit Juli 1993 werden in der österreichischen Pensionsversicherung „Kindererziehungszeiten“ angerechnet. Bei Versicherten, die ihr Kind im Inland erzogen haben, können pro Kind (gerechnet ab Geburt) bis zu 48 Versicherungsmonate berücksichtigt werden. Auch Zeiten der Kindererziehung im Ausland kommen als Ersatzzeiten in Betracht, allerdings unter den Voraussetzungen, dass

- es sich um einen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt,
- für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (etwa Wochengeld nach dem ASVG) oder auf Betriebshilfe nach dem (seinerzeitigen) Betriebshilfegesetz besteht oder bestanden hat und
- die Kindererziehungszeit nach dem In-Kraft-Treten des Abkommens liegt, also nach dem 31. 12. 1994.

Der Sachverhalt

Betroffen ist eine österreichische Pensionistin, die bis 1964 in Österreich gearbeitet und 1966, 1967 und 1969 Kinder zur Welt gebracht hat. 1970 bis 1975 wohnte die Familie in Belgien, wo keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Erst nach Rückkehr in die Heimat entstand wieder eine Pflichtversicherung.

Entsprechend der Rechtslage wurden Ersatzzeiten nur für die Kindererziehung in Österreich, nicht aber in Belgien angerechnet. Gegen diesen Bescheid kämpfte die Versicherte zunächst ohne Erfolg an. Erst im Rahmen eines Revisionsverfahrens hatte der Oberste Gerichtshof Zweifel an der österreichischen Rechtslage und brachte den Fall schließlich vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH).

Aus der Entscheidung des EuGH

Der EuGH entschied, dass für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die in einem Vertragsstaat erworben wurden, keine zusätzlichen Voraussetzungen gelten sollen. Er wandte sich dagegen, dass in Österreich ausländische Kindererziehungszeiten nur ab 1995 anerkannt werden und dass weiters ein Anspruch auf eine bestimmte Geldleistung verlangt wird.

Da Zeiten der Kindererziehung in Österreich ohne zeitliche Beschränkung und unabhängig davon, ob der Elternteil Wochengeld oder eine ähnliche Leistung bezog, als Ersatzzeit angerechnet werden, dürfen Zeiten der Kindererziehung in einem (anderen) EWR- oder sonstigen EU-Mitgliedstaat nicht zusätzlichen Beschränkungen unterliegen.

Aus der Entscheidungsbegründung

In der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 ist unter anderem vorgesehen, dass bei Feststellung von Leistungsansprüchen alle Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten zu berücksichtigen sind, die unter der Geltung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vor dem 1. Oktober 1972 oder vor Anwendung der Verordnung im Gebiet dieses Mitgliedstaates zurückgelegt wurden.

● **Beitrittszeitpunkt unerheblich**

Nach der erwähnten Bestimmung „kann ein Mitgliedstaat“ (hier: Österreich) „eine Anrechnung von im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates“ (hier: Belgien) „zurückgelegten Versicherungszeiten für die Altersrente nicht schon deshalb ablehnen, weil diese Zeiten zurückgelegt worden sind, bevor die Verordnung für ihn in Kraft getreten ist.“

Zum anderen schreibt Artikel 94 Abs. 3 der zitierten Verordnung auch die

Berücksichtigung aller Ereignisse vor, „auf die sich der betreffende Anspruch bezieht, auch wenn diese ... vor Anwendung der Verordnung im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates liegen“ (betreffend Österreich also vor Jänner 1995).

● **Benachteiligungen sind nicht zulässig**

Wird „die Anrechnung von in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgelegten Erziehungszeiten vom Anspruch auf Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft oder entsprechende Leistungen nach österreichischem Bundesrecht abhängig gemacht“ und ... „eine solche Regelung auf die nach dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union zurückgelegten Kindererziehungszeiten angewandt, so ist sie geeignet, diejenigen Gemeinschaftsbürger zu benachteiligen, die in Österreich gewohnt oder gearbeitet und sodann als Arbeitnehmer, als Angehörige eines Arbeitnehmers oder als Unionsbürger von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in den Mitgliedstaaten ... Gebrauch gemacht haben.“

● **Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht herstellen**

Ansprüche auf Altersrente, die nach dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union begründet worden sind, sind in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht festzustellen, und zwar insbesondere mit den Bestimmungen des EG-Vertrages über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten.

Der EuGH hat also die Anrechnung auch in Belgien vor 1995 zurückgelegter Kindererziehungszeiten einerseits aus der die Sozialversicherung betreffenden EG-Verordnung und andererseits aus den Bestimmungen des EG-Vertrages über die Freizügigkeit der Bürger von EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten abgeleitet. ■



Drittstaatsangehörige den EU-Bürgern gleichgestellt

Mit der EG-Verordnung Nr. 859/2003 vom 14. Mai 2003 wurden die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt. Als Drittstaatsangehörige werden jene Personen bezeichnet, welche einem Staat angehören, der nicht Mitglied im EWR ist.

Betroffen davon sind jene Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft nicht bereits unter das Gemeinschaftsrecht fallen und ihren Wohnsitz rechtmäßig (= Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der zum Wohnsitz berechtigt) in einem EU-Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Dänemark, haben.

Die Staatsangehörigen von jenen Ländern, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören (15 EU-Staaten sowie die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie seit 1. Juni 2002 auch schweizerische Staatsbürger sind den österreichischen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten weitestgehend gleichgestellt.

Die für Drittstaatsangehörige geltende neue Verordnung ist mit 1. Juni 2003 in Kraft getreten. Durch die Gleichstellung können die Staatsbürger aus Drittstaaten in folgenden Fällen profitieren:

- Krankenversicherungsrechtliche Betreuung bei vorübergehendem Aufenthalt (Urlaub) bzw. ständigem Aufenthalt (Wohnsitz) in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
- Zusammenrechnung von mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei der Leistungsberechnung in der Pensionsversicherung (Leistungsansprüche sind auf Antrag neu festzustellen!!!).
- Zuständigkeitsregelung bei Aus-

übung von mehreren Erwerbstätigkeiten innerhalb der EU bzw. des EWR.

➤ Berücksichtigung von mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten zur Zulassung einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung.

➤ Möglichkeit einer beruflichen Entsendung ohne sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeitswechsel.

➤ Regelungen für Grenzgänger im Bereich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Daneben enthalten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, welche die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften koordinieren, u. a. auch Bestimmungen im Bereich der Unfall- und Arbeitslosenversicherung, welche den Drittstaatsangehörigen sozialen Schutz bieten können.

Die Ausdehnung der neuen Regelung auf Island, Liechtenstein und Norwegen sowie auf die Schweiz bleibt vorerst noch abzuwarten. ■

Pensionsantritt nicht übereilen

Viele Versicherte, die das Alter für eine vorzeitige Alterspension bereits erreicht haben, stellen sich die Frage, ob sie noch heuer in Pension gehen müssen, um allfälligen Verschlechterungen durch die Pensionsreform, die mit 1. Jänner 2004 in Kraft tritt, zu entgehen.

Darauf gibt es eine klare Antwort: Nein! Die Rechtslage des Jahres 2003 bleibt für jene Versicherten gewahrt, die heuer bereits alle Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllen.

Eine Pension, die schon im Jahr 2003 gebühren würde, kann nicht mehr niedriger werden. Im Gegenteil: Ein späterer Pensionsantritt führt in den meisten Fällen zu einer höheren Pension, weil mehr Versicherungsmonate vorhanden sind, der Pensionsabschlag geringer wird oder auch höhere Beitragsgrundlagen in die Pensionsberechnung einfließen können.

Wertausgleich für Pensionisten

Bestehende Pensionen wurden zum Jahreswechsel 2003 nur um 0,5 Prozent erhöht. Darüber hinaus gab es einen Wertausgleich, der zwar gesetzlich als Einmalzahlung konzipiert war, lt. Verordnung des Sozialministers aber zu je einem Viertel (!) gemeinsam mit der monatlichen Pension auszuzahlen war. Damit entstand der Eindruck, dass es bereits ab Jahresbeginn eine der Inflation angemessene Pensionserhöhung gegeben hätte.

Die Verordnung wurde nun vom Minister für das zweite Halbjahr geändert. Die restliche Einmalzahlung soll nun doch in einem Betrag vorgenommen werden. Die Pensionisten bekommen am 1. September einmalig um rund 9 Prozent mehr an Pension. Der Einmalbetrag wird zunächst scheinbar steuerfrei ausgezahlt, weil eine allfällige Lohnsteuer erst von der September-Sonderzahlung, also am 1. Oktober 2003, abgezogen wird. Die Pensionen für November und Dezember werden dann nur noch in jener Höhe angewiesen, die der 0,5-prozentigen Erhöhung zum Jahresbeginn entspricht.

Würde der Wertausgleich wie ursprünglich vorgesehen Monat für Monat bis zum Jahresende 2003 weiterlaufen, dann würden die Pensionisten die nächste Pensionserhöhung, die 2004 kommen sollte, nicht einmal bemerken, weil sie vermutlich kaum das Niveau des Wertausgleiches 2003 erreichen wird.



Schluss mit dem Rauchen

Der Zigarettenkonsum stellt die führende Ursache frühzeitiger Sterblichkeit dar. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation sterben weltweit jährlich vier Millionen Menschen vorzeitig an den Folgen des Zigarettenkonsums. In Österreich sind pro Jahr 14.000 Todesfälle zu beklagen.

Rauchen ist nicht nur ursächlich für den Großteil der Lungenkreiserkrankungen (und anderer Tumorerkrankungen), sondern auch für die Entstehung und Verschlechterung von Herz-, Kreislauf- und Atemwegserkrankungen verantwortlich. Der österreichischen Krankenversicherung entstehen allein für Behandlungen von Krankheiten, die mit dem Tabakkonsum im Zusammenhang stehen, Kosten in Höhe von rund 2 Milliarden Euro.

Bedrohliche Entwicklung in Österreich

In Österreich rauchen 36% der Männer und 23% der Frauen, also rund 2,3 Millionen Menschen. Beunruhigend ist die Entwicklung bei Jugendlichen. Im Alter von 15 Jahren rauchten bereits 26% der Mädchen und 20% der Burschen täglich; für Mädchen ist dies nach Grönland die weltweit höchste Quote!

Angesichts dieser Entwicklung ist politisches Handeln dringend erforderlich. Es müssen Strategien verfolgt werden, die bereits den Einstieg ins Rauchen verhindern und es müssen persönliche Beratungen und Behandlung für aufhörwillige RaucherInnen angeboten werden.

Anti-Tabak-Strategien in Australien

In Australien wurden national wirkende Tabakkontrollprogramme entwickelt, die Folgendes erkennen lassen: Nur langfristig finanzierte und umfassende Programme der Tabak-

kontrolle, die der Staat aktiv unterstützt, sind wirksam. Der Tabakkonsum und damit Krankheit und Tod können nur durch ressortübergreifende Maßnahmen wirksam bekämpft werden.



Das australische Modell enthält bevölkerungsorientierte, auf Individuen und Gruppen ausgerichtete verhaltenspräventive Maßnahmen mit dem übergeordneten Ziel, den individuellen und gesellschaftlichen Schaden, der durch den Tabakkonsum verursacht wird, zu verringern.

Als weitere Maßnahmen kommen die Erhöhung der Tabaksteuer und das Verbot der Tabakwerbung und des Sponsorings in Betracht. Der illegale Handel mit Tabakprodukten muss rigoros bekämpft werden und es muss vor allem auch eine weitgehend rauchfreie Umwelt geschaffen werden.

Ziele der Tabak-Prävention

Eine erfolgreiche Tabak-Prävention verlangt also Produktregulierung und Verbraucherinformation, Aufklärung in den Schulen, die Einschaltung von Massenmedien und die Schaffung von Beratungs- und Behandlungsstellen zur Tabakentwöhnung.

Zahlreiche Organisationen haben die vorhandene Evidenz für die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen der Tabakkontrolle systematisch überprüft. Alle stimmen darin überein, dass nur realistisch und langfristig finanzierte umfassende Programme der Tabakkontrolle den Tabakkonsum bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen senken können.

Jede einzelne der dargestellten Maßnahmen kann dazu beitragen, die Raucherquoten und den Pro-Kopf-Konsum von Tabakprodukten zu senken, eine deutliche und nachhaltige Verringerung des Tabakkonsums kann jedoch nur mit einer Kombination der genannten Maßnahmen erreicht werden.

Es liegt auf der Hand, dass eine wirksame Tabakkontrolle nicht von der Gesundheitspolitik allein erreicht werden kann, finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen sowie die Verbraucherschutzpolitik sind ebenso essenziell.

Die Aktivitäten der Sozialversicherung

Im Wissen um den dringenden Handlungsbedarf haben mehrere Sozialversicherungsinstitute unter der Patronanz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherung und in Kooperation mit dem Institut für Sozialmedizin der Universität Wien einen innovativen Weg in der Rauchertherapie erschlossen, nämlich die Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit, die auch in Österreich zu den anerkannten Suchtkrankheiten zählt, mit Hilfe ausgesuchter Therapien während eines stationären Aufenthaltes wirksam zu bekämpfen.

Stationäre Suchtbekämpfung

Kernpunkt der Aktion „Nichtrauchen in 20 Tagen“ ist ein stationärer Aufenthalt. Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist eine so genannte „dissonante“ Einstellung zum eigenen Rauchverhalten. Die Betroffenen rauchen zwar, wollen aber aus den unterschiedlichsten Gründen mit dem Rauchen aufhören, zum Beispiel, weil sie wissen, dass Rauchen ungesund ist, Rauchen mit der Zeit zu einem



Kostenfaktor wird oder weil am Arbeitsplatz nicht geraucht werden darf.

Mehrere Projekte

Starken Rauchern wurde 1997 die Möglichkeit geboten, sich im Rahmen eines dreiwöchigen Kuraufenthaltes in der Gesundheitsvorsorgeeinrichtung „Josefhof“ bei Graz einer Rauchertherapie zu unterziehen.



Startschuss für die Antirauchkampagne war eine Pressekonzferenz im Hauptverband der Sozialversicherung.

Aufgrund der hohen Erfolgsquote (über 50 Prozent der Teilnehmer hörten mit dem Rauchen auf) wurde das Projekt von einigen Versicherungsträgern weitergeführt. Auch die SVA nimmt teil und bewilligt im Einzelfall stationäre Raucherentwöhnung, derzeit z. B. gemeinsam mit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse in Bad Schallerbach und Bad Ischl.

Was passiert bei der stationären Rauchertherapie?

Rauchen ist gelerntes Verhalten, welches binnen kürzester Zeit zu körperlicher Abhängigkeit führt. Für die stationäre Raucherentwöhnung wurde demzufolge ein verhaltenstherapeutischer Ansatz mit dem Ziel der Verhaltensmodifikation gewählt.

Das Programm ist grundsätzlich für drei Wochen konzipiert. In der ersten Woche kommt es zur Verhaltensanalyse. Man möchte die Ursachen, Motive und die Auslöser für das Rauchen erkennen. In der Anfangsphase des stationären Aufenthaltes dürfen die Patienten noch rauchen.

Ab der zweiten Woche herrscht ein ge-

nerelles Rauchverbot. Bei Nichteinhalten erfolgt eine einmalige Verwarnung, beim zweiten Mal wird der Aufenthalt abgebrochen.

In der zweiten Woche geht es um die Erarbeitung von Alternativen zum Rauchen. Gemeinsam mit den Patienten werden tägliche Krisenpläne ausgearbeitet und diverse Nichtrauchertherapien entwickelt.

In der dritten Woche sollte der Kampf gegen das Rauchen bereits gewonnen sein. Jetzt werden die Patienten vor allem auf das rauchfreie Leben zuhause vorbereitet. Daher steht diese Woche ganz im Zeichen der positiven Selbstinstruktion und Selbstverstärkung, damit man erkennt, wie angenehm es sich als Nichtraucher leben lässt. Wichtig ist auch die Arbeit an der Rückfallprophylaxe, um ein langfristiges Nichtrauchen zu erreichen.

Nachbetreuung ist wichtig

Während des gesamten Aufenthaltes werden die Teilnehmer psychologisch betreut; Biofeedback und CO-Messungen werden kontinuierlich durchgeführt. Daneben gibt es Herz-Kreislauftraining, Ausdauer- und Atemgymnastik und Ernährungsberatung. Damit ist aber noch nicht alles getan: Im Anschluss an den stationären Aufenthalt können die Patienten – wenn erforderlich – die da und dort angebotene Nachbetreuung in Anspruch nehmen

Wichtig für Gewerbetreibende

Starke Raucher, die bereits mehrmals erfolglos versucht haben, vom Rauchen loszukommen, und/oder bereits an Erkrankungen leiden, die durch das Rauchen entstanden sind, können an der stationären Raucherentwöhnungstherapie – nach Maßgabe der vorhandenen Plätze – auch auf Kosten der SVA teilnehmen. Es genügt ein ärztlich begründeter Antrag an die SVA-Landesstelle.

Keine Umschreibepflicht bei Privatrezepten

Im Sinne einer einfacheren Handhabung bei der Einlösung von Wahlarztrezepten wurde nunmehr eine Erleichterung für unsere Versicherten geschaffen: Seit 1. April 2003 können Privatrezepte in Apotheken grundsätzlich ohne Umschreibung auf ein Kassenrezept, d. h. gegen direkte Verrechnung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, eingelöst werden.

Voraussetzung für den Entfall der Umschreibepflicht auf ein Kassenrezept ist jedoch, dass auf dem Privatrezept die Personendaten (vollständiger Name und Versicherungsnummer) und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als leistungszuständiger Krankenversicherungsträger angegeben sind. Weiters müssen die Abgabebestimmungen wie bei Kassenrezepten eingehalten werden.

In der Frage, ob ein Heilmittel einer chefarztlichen Genehmigung bedarf oder ob es frei verschreibbar – und damit ohne weiteres einlösbar – ist, sind die Apotheker kompetente Ansprechpartner.

Die SVA hofft, mit dieser Erleichterung des Leistungszuganges wieder einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Services für die Versicherten erreicht zu haben.



OneStopService - Pilotbetrieb im Burgenland

Mit dem One-Stop-Shop beschreitet die SVA-Landesstelle Burgenland neue Wege in der Kundenbetreuung! Das Serviceangebot orientiert sich völlig an den Wünschen und Bedürfnissen der Versicherten und Pensionisten, die persönlich in ihrer Landesstelle vorsprechen.

Kundenbetreuungszone eröffnet

Nach Abschluss der aufwändigen Umbauarbeiten konnten im Mai 2003 die Mitarbeiter der Landesstelle Burgenland ihre Arbeit in der neu gestalteten Kundenbetreuungszone aufnehmen.

Der Parteienverkehr wird seither nur noch im Erdgeschoss abgewickelt, wobei durch den Einbau einer Hebebühne für einen behindertengerechten Zugang gesorgt werden konnte.

Insgesamt stehen für die Kundenbetreuung fünf modern ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung. Jeder Ratsuchende wird persönlich empfangen und an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

Die bisher zersplittert im Landesstellengebäude verteilten und schwer auffindbaren Beratungsräume gehören somit der Vergangenheit an.

Umfassende Beratung garantiert

Im neuen Servicezentrum werden Versicherte und Pensionisten der SVA in allen Angelegenheiten der Kranken- und Pensionsversicherung, des Beitrags- und Versicherungsrechtes sowie des vertrauensärztlichen Dienstes beraten. Als besonderes Service werden wichtige Anträge gemeinsam mit dem Versicherten aufgenommen. Dazu gehören zum Beispiel die Anträge zur Erlangung einer Pension, eines

Pflegegeldes oder des Kinderbetreuungsgeldes. Diese Hilfestellung erspart den Versicherten viel Zeit, da das Ausfüllen ohne fachkundige Hilfe oft mit Rückfragen verbunden wäre. Die Arbeitsplätze im Kundenzentrum sind mit allen relevanten Dateien der Sozialversicherung über die elektronische Datenverarbeitung vernetzt. Die sofortige Zugriffsmöglichkeit, z. B. auf die im Hauptverband gespeicherten Versicherungsmonate ermöglicht rasche Pensionsauskünfte und erspart den Versicherten vielfach weitere Verwaltungswege.



Zertifikat wird angestrebt

Zusätzlich zum erwähnten Serviceangebot versucht die Landesstelle Burgenland im neuen Servicezentrum jene Standards zu verwirklichen, die für einen zertifizierten One-Stop-Shop-Betrieb der Sozialversicherung erforderlich sind. Solche speziellen Zertifikate sollen künftig vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an kundenfreundliche und serviceorientierte Dienststellen vergeben werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die angebotenen Dienstleistungen allen Menschen, also nicht nur den SVA-Versicherten, offen stehen. ■

Pilotprojekt

Ha(a)rmonie tritt in die Umsetzungsphase

svAktuell hat in einer früheren Ausgabe bereits einmal über das Präventionsprojekt Ha(a)rmonie für Friseurbetriebe im Bezirk Amstetten berichtet. Dieses Projekt wendet sich an Friseurmeister und ihre Dienstnehmer mit dem Ziel, gesundheitsfördernde Maßnahmen, zugeschnitten auf Friseurbetriebe, zu setzen. Initiatoren und für das Projekt verantwortlich sind die Krankenversicherungsträger und die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die AUVA sowie das Gesundheitsforum Niederösterreich.

Nach Durchführung einer Fragebogenaktion sowie nach Abhaltung von Gesundheitszirkeln wurde ein umfassendes Gesundheitsprogramm erstellt. Die Friseure können nunmehr aus einem interessanten Angebot an arbeitsspezifischen Gesundheitsaktivitäten wählen. Gedacht ist beispielsweise an Workshops zu „Gesunder Rücken“, „Stressmanagement“ oder Raucherentwöhnung. Darüber hinaus – als Beitrag zur Gesundheitsförderung – sollen auch Freizeitaktivitäten wie Nordic Walking sowie auf betrieblicher Ebene Betriebsbesichtigungen und individuelle Beratungen angeboten werden.

Alle Friseure in und um Amstetten sind herzlich eingeladen, von den Angeboten Gebrauch zu machen und damit zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge sowie letztlich auch zur persönlichen Gesundheit beizutragen.



Nordic Walking

Neues Therapieangebot an der SVA-Herz-Kreislauf-Sonderkrankenanstalt Bad Ischl

Das innovative Konzept des Nordic Walking wird seit kurzem den dafür in Betracht kommenden Patienten der Herz-Kreislauf-Sonderkrankenanstalt Bad Ischl angeboten. Diese Technik gilt als idealer Ausdauersport, für den grundsätzlich keine Altersgrenze gilt und auch für Ungeübte und Übergewichtige eine ideale Bewegungsmöglichkeit darstellt, sich wieder vermehrt körperlich zu betätigen.

Durch die Verwendung von Stöcken aus einem Carbon-Glasfasergemisch und einem speziellen Handschlaufen-system wurde eine neue Trainingsart entwickelt, die eine ideale Belastung des Herz-Kreislauf-Systems sowie von 90 Prozent der gesamten Muskulatur darstellt.

Nach exakter kardiologischer Diagnostik verbessert Nordic Walking die Leistung des Herz-Kreislauf-Systems, entlastet den Bewegungsapparat bis



30 Prozent, womit es hervorragend geeignet ist für Patienten mit Gelenkproblemen und Übergewicht. Damit wird es viel leichter möglich, eine gewünschte Gewichtsreduktion zu erzielen.

Durch das Miteinsetzen der Arme kommt es zu günstigen Trainingsreizen für die oft vernachlässigten Muskelgruppen im Schulter-, Rücken-, Rumpf- und Armbereich. Durch die Mitbewegung der Arme entsteht ein höheres Gehtempo, das in weiterer Folge positive Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System ausübt.

Im Nordic Walking-Programm sind spezielle Kräftigungs- und Dehnungsübungen enthalten, die sich mit den Carbon-Glasfaserstöcken hervorragend durchführen lassen. Die Stöcke werden somit zum Trainingsgerät. Beweglichkeit und Koordination des gesamten Körpers werden deutlich verbessert. Vergleichsuntersuchungen aus den Vereinigten Staaten zeigten eine bedeutende Verbesserung der psychischen Situation in Bezug auf Depressionen, Zorn, Müdigkeit, Stimmungsschwankungen und Konzentrationsfähigkeit.

Nordic Walking ist überall durchführbar: Auf der Straße, auf Waldwegen, am Meer, einzeln oder in der Gruppe, für Jung und Alt sowie Dick und Dünn.

Die Übungsart ist relativ leicht erlernbar und erfordert einen geringen Materialaufwand.

Ausrüstung

Lauf- oder Trekkingschuhe, Sportbekleidung sowie Stöcke aus einem Carbon-Glasfasergemisch sind erforderlich. Diese Stöcke sind extrem belastbar, weisen ein geringes Eigengewicht auf und bringen eine lange Lebensdauer mit sich. Je höher der Carbonanteil im Stock, desto geringer sind die Vibrationen. Die richtige Stocklänge ist die Körpergröße mal 0,7 (± 5 cm).

Mittels eines speziellen Handschlaufen-systems werden die Stöcke in der Hand fixiert. Schon der geringste Druck wird auf den Stock übertragen.

Die Stockspitzen treffen im richtigen Winkel auf den Boden, die Spitzen sind aus Hartmetall und extrem widerstandsfähig, jeder Stock hat einen speziellen Gummiaufsatz, einen (Asphalt-)Pad.



Grundtechnik des Nordic Walking

Die Bewegung gleicht von der Technik her dem Schilanglauf. Sobald der Stock den Boden berührt, tritt die Ferse des entgegengesetzten Fußes auf den Boden auf. Die Stöcke werden während der Druckphase fest gehalten, hingegen während der Schwungphase losgelassen. Dieses ständige Öffnen und Schließen der Hand gehört zur Grundtechnik des Nordic Walking.

Die Stöcke dürfen nicht als Stützhilfe benutzt werden, sondern dienen nur dem Vorankommen. Wer nie langlaufen war, benötigt eine spezielle Einschulung. Sportwissenschaftler empfehlen Nordic Walking 3- bis 5-mal in der Woche. Grundsätzlich gilt: Wer länger Walken will, muss eine geringere Intensität wählen.

Eine genaue Diagnose des Herz-Kreislauf-Systems sollte unbedingt zuvor durchgeführt werden. Dabei wird die maximale Herzfrequenz bestimmt, die vom Lebensalter und von der Belastungsuntersuchung (Ergometrie) abhängig ist. Die Festlegung und Einhaltung dieses Grenzwertes ist notwendig, um gesundheitliche Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen. Zur optimalen Betreuung der Trainierenden sollen bei Bedarf Pulsmessgeräte verwendet werden.

Prim. Univ.-Prof. Dr. Schmoliner,
Ärztlicher Leiter der
SVA-Sonderkrankenanstalt Bad Ischl



AKTION „SICHER LEBEN“

Leider viel zu viele Ferienunfälle

Das Institut SICHER LEBEN prognostiziert für den Monat Juli rund 48.000 Freizeitunfälle, die im Spital behandelt werden müssen. Besonders betroffen sind Kinder, die sich bei verschiedenen Outdoor-Aktivitäten rund 15.000 (31%) Verletzungen zuziehen.

Stürze sind die häufigste Unfallursache

Aufgrund der Erfahrungen kann man sagen, dass rund 60 Prozent aller Verletzungen durch Stürze entstehen. Mehr als ein Drittel aller Unfallpatienten werden einen Knochenbruch erleiden und den Sommer – zumindest zeitweise – eingepist verbringen müssen.

In den Ferien können Kinder all jene Dinge tun, von denen sie das ganze Jahr über in der Schule träumen. Das Spielen im Freien, das Herumtoben im Garten, Schwimmen, Radfahren, Inline-Skatzen – all diese Freizeitaktivitäten stehen bei Kindern in der schulfreien Zeit ganz oben an der Tagesordnung. Dass es dabei auch zu Blessuren kommt, gehört zwar zum Leben, viele Unfälle müssten dennoch nicht passieren.

Kopfverletzungen sind auch bei Kindern besonders gefährlich

Bei Kindern heilen Verletzungen meist ohne Komplikationen – nicht auf die leichte Schulter zu nehmen sind aber Kopfverletzungen. Kinder sind davon besonders betroffen: 51 Prozent aller

Kopfverletzungen entfallen auf Kinder unter 15 Jahren – während deren Anteil an allen Verletzungen nur 31 Prozent beträgt! Verletzungen des Kopfes können zu bleibenden Hirnschäden führen. Je stärker der Schlag ist, umso gefährlicher wird es. Besonders bedrohlich für Kleinkinder sind Stürze vom Wickeltisch, über die Treppe oder aus dem Fenster.

Bei größeren Kindern sind es Stürze mit dem Fahrrad oder beim Inline-Skatzen, waghalsige Sprünge von Spielgeräten oder von Stockbetten bzw. Abstürze beim übermütigen Klettern.



Richtige Schutzausrüstung beim Sport

Für größere Kinder, Jugendliche und immer mehr Erwachsene ist der Sport Lebens-Elixier. Mit dem Beginn der Sommerferien werden Herr und Frau Österreicher vermehrt verschiedenste Sportarten betreiben. Fahrrad fahren, Inline-Skatzen, Wandern und Schwimmen zählte schon die letzten Jahre zu den beliebtesten Sportarten. Wer Nordic Walking betreibt, liegt ganz im

Trend. Die neue Modesportart eignet sich besonders zur Förderung der Ausdauer und trainiert sowohl die Beine als auch den Oberkörper (siehe auch unseren Beitrag auf Seite 11).

Der gesundheitliche Nutzen des Sports ist – vor allem bei regelmäßiger Ausübung – unbestritten. Allerdings passieren zu viele Verletzungen, die man durch einfache Maßnahmen verhindern könnte. Das Institut SICHER LEBEN empfiehlt vor allem Inline-Skatern eine entsprechende vollständige Schutzausrüstung (Handgelenks-, Ellbogen- und Knieschutz) sowie Radfahrern das Tragen eines Helms (bei jeder Fahrt). Nicht vergessen: Jugendliche und Erwachsene sind Vorbilder für Kinder. ■

INDEX

Der Verbraucherpreisindex (VPI: 2000 = 100) für den Monat Juni 2003 wird von der STATISTIK AUSTRIA mit 105,9 angegeben. Die niedrige Jahresinflation wird durch starke Preisrückgänge bei Flugtickets und durch im Jahresabstand gleichgebliebene Preise für Pauschalreisen verursacht.

Die Inflationsrate für Juni 2003 beträgt 1,1 Prozent. Gegenüber Mai 2003 hat sich das allgemeine Preisniveau um 0,2 Prozent erhöht. Gegenüber dem Vormonat stiegen – wie erwartet – Pauschalflugreisen und Beherbergungsdienstleistungen. Teurer wurden auch Post, Gas, Rubbellose und Spielwaren. Billiger wurden Bekleidung, Telefonapparate und Obst.

Der Indexstand des für die Währungsunion zu berechnenden Europäischen Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI; 1996 = 100) beträgt für Juni 2003 109,9.

Die verketteten Werte des VPI für Juni 2003 betragen bezogen auf den Index 1996 (1996 = 100) 111,4, auf den Index 1986 (1986 = 100) 145,7, auf den Index 1976 (1976 = 100) 226,5 und auf den Index 1966 (1966 = 100) 397,5. ■